



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-0  
TELEFAX (0228) 997799-[REDACTED]  
E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]  
INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 19.07.2018  
GESCHÄFTSZ. **13-360 II#0920**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Gesundheitsakte gem. § 68 SGB V - Gilt das Sozialgeheimnis?**

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 2. Juni 2018.

Das Zurverfügungstellen einer elektronischen Gesundheitsakte (eGA) ist keine gesetzliche Aufgabe der Sozialleistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches. Die Krankenkassen haben gemäß § 68 SGB V lediglich die Möglichkeit finanzielle Unterstützung zu einer persönlichen eGA ihrer Versicherten zu leisten.

Es handelt sich bei den eGA-Lösungen um ein privates Angebot von Dritten, die weder Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 SGB X verarbeiten noch das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I beachten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2 Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.